

FINANZORDNUNG DER
HANDWERKSKAMMER
DORTMUND

Im Rahmen des Auftrags zur Gleichstellung von Frau und Mann sei darauf verwiesen, dass in dieser Finanzordnung zur Vereinfachung die männliche Sprachform gewählt wurde, ohne eines der beiden Geschlechter benachteiligen zu wollen (§ 4 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen).

Präambel

1. Zur weiteren Gestaltung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit stellt die Handwerkskammer Dortmund ihr Rechnungswesen zum Stichtag 01.01.2018 auf die doppelte Buchführung um. Aus diesem Anlass gibt sich die Handwerkskammer Dortmund diese Finanzordnung. Die Finanzordnung wird zum Stichtag die bis dahin geltende Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (HKRO) ablösen.
2. Die kaufmännische Rechnungslegung unterliegt – soweit für die Handwerkskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts sinnvoll – den Regelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB). Der kaufmännische Jahresabschluss wird ebenfalls – soweit sinnvoll – nach den Vorgaben des HGB aufgestellt.
3. Die Handwerkskammer Dortmund legt ihren Handlungen eine planvolle Wirtschaftsführung zugrunde. Daher wird ein Wirtschaftsplan erstellt, der aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Kapitalflussrechnung sowie einer Plan-Investitionsrechnung für Güter des Anlagevermögens besteht.
4. Die Handwerkskammer Dortmund agiert nach dem Willen der gewählten Repräsentanten des Handwerks in der Vollversammlung der Kammer. Der Wirtschaftsplan bedarf daher - ebenso wie früher der Haushaltsplan - der Beschlussfassung durch die Vollversammlung und der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, um zur Grundlage der Handlungen der exekutiven Organe der Handwerkskammer zu werden.
5. Zum Jahresende erfolgt die Rechnungslegung der Handwerkskammer Dortmund. Der kaufmännische Jahresabschluss bedarf der Prüfung und des Testats einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
Der Rechnungsprüfungsausschuss soll seiner Prüfung den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugrunde legen. Bei Verzögerungen der Berichtserstellung ist der Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss nach Fertigstellung umgehend nachzureichen.
Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss auf Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses fest und entlastet den Vorstand und die Geschäftsführung.
Der Jahresabschluss ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Inhaltsverzeichnis

I. Teil: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

II. Teil: Allgemeine Vorschriften zur Wirtschaftsplanung

§ 2 Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

§ 3 Bedeutung und Wirkungen des Wirtschaftsplans

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

III. Teil: Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes

§ 6 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

§ 7 Nachtragswirtschaftsplan

§ 8 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

§ 9 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

§ 10 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

IV. Teil: Buchführung, Rechnungslegung, Rücklagen und Controlling

§ 11 Buchführung

§ 12 Rechnungslegung

§ 13 Kosten und Leistungsrechnung, Controlling

§ 14 Liquide Mittel (Rücklagen nach § 39 HKRO und zweckgebundene Finanzmittel)

V. Teil: Jahresabschlussprüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

§ 15 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses



VI. Teil: Ergänzende Vorschriften

§ 16 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung

§ 17 Nutzungen und Sachbezüge

§ 18 Vorschüsse

§ 19 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken/Vermögensgegenständen, Baumaßnahmen, Ausschreibungen, größere Beschaffungen

§ 20 Kreditermächtigungen

VII. Teil: Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

I. Teil : Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Finanzordnung regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie die Rechnungslegung und die Prüfung des Jahresabschlusses der Handwerkskammer Dortmund.
- (2) Ausführungsrichtlinien zu dieser Finanzordnung werden vom Vorstand der Handwerkskammer Dortmund erlassen, treten gleichzeitig mit dem Finanzstatut in Kraft und ersetzen die bisherige Kassendienstanweisung.

II. Teil: Allgemeine Vorschriften zur Wirtschaftsplanung

§ 2 Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Die Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund beschließt, auf Empfehlung und nach Stellungnahme des Finanzausschusses und des Vorstands, vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs den Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage zur Festsetzung der Handwerkskammerbeiträge und der Umlagen sowie der Höhe der maximalen Kreditaufnahme im Geschäftsjahr. Weiterhin legt der Wirtschaftsplan fest, bis zu welcher Höhe Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren eingegangen werden dürfen.
Vor Beginn des neuen Geschäftsjahres legt der Vorstand der Vollversammlung den Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vor. Im Anschluss wird der Wirtschaftsplan der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und danach gemäß § 106 Abs. 2 HWO veröffentlicht.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans

- (1) Mit dem Wirtschaftsplan werden die im Planungszeitraum (folgendes Geschäftsjahr) voraussichtlich für die Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage der Wirtschaftsführung.
- (2) Der verabschiedete Wirtschaftsplan berechtigt den Vorstand und die Geschäftsführung, die erforderlichen Mittel im vorgegebenen Rahmen aufzunehmen, einzusetzen

und zu verbrauchen. Forderungen oder Verbindlichkeiten werden durch den Wirtschaftsplan weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, eine Plan-Kapitalflussrechnung sowie in eine Plan-Investitionsrechnung für Güter des Anlagevermögens.
- (2) Als Anlagen sind dem Wirtschaftsplan die Beitragsbemessung, der Stellenplan, die mittelfristige Finanzplanung sowie Erläuterungen beizufügen.
- (3) Sofern Haftungsverhältnisse oder finanzielle Verpflichtungen existieren, sind diese dem Wirtschaftsplan in einer Anlage beizufügen. Sofern Verpflichtungen zulasten künftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen, sind diese und die damit geplanten Maßnahmen darzulegen.
- (4) Der Wirtschaftsplan muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Die Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen muss gewährleistet sein.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der Ausgleich gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage oder durch Inanspruchnahme der aus Jahresüberschüssen gebildeten Rücklagen gedeckt werden kann.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden, sofern sie unaufschiebbar sind.

III. Teil: Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 6 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind die Haushaltsgrundsätze – insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz der Vollständigkeit und Einheit – sinngemäß zu beachten.
- (2) In der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sind alle Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Die Gliederung Plan-Gewinn- und Verlustrechnung ist so zu gestalten, dass sie der Gewinn- und Verlustrechnung gegenübergestellt werden kann. Wesentliche Positionen Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und der Plan-Kapitalflussrechnung sind zu erläutern, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen.
- (3) In der Plan-Kapitalflussrechnung sind alle Ausgaben - insbesondere die zur Herstellung oder Beschaffung von Anlagevermögen - und deren Finanzierung, getrennt nach Eigen- und Fremdfinanzierung, auszuweisen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen werden sollen, sind die Jahresbeträge in der Plan-Kapitalflussrechnung anzugeben. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen.
- (4) Der Stellenplan umfasst die Darstellung von Planstellen, befristeten Stellen sowie Projektstellen inklusive der Entgeltgruppen, getrennt nach den unterschiedlichen Betriebseinheiten innerhalb der Handwerkskammer Dortmund. Planstellen dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, die in der Regel Daueraufgaben sind. Sie sind als „künftig wegfallend“ (k. w.) zu kennzeichnen, sofern sie in den folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

§ 7 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Wenn sich die dem Wirtschaftsplan zugrunde liegenden Umstände erheblich verändern, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung oder der Plan-Kapitalflussrechnung um mehr als 10 von Hundert überschritten wird.
- (2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften des Wirtschaftsplans entsprechend.

§ 8 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge bzw. Einnahmen dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen bzw. Ausgaben (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden. Die Zweckbindung ist in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan auszuweisen.
- (3) Der Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrerträge oder Minderaufwendungen in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung können, zugunsten von Investitionen der Plan-Investitionsrechnung für Güter des Anlagevermögens, für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 9 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- (1) Der im Wirtschaftsplan angesetzte Personalaufwand und die übrigen mit Personalaufwendungen zusammenhängenden Aufwendungen dürfen, ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung, bis zu 10 % überschritten werden, sofern sich dies aus der Anwendung gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen oder Dienstvereinbarungen bzw. deren Anwendung auf individualvertragliche Regelungen ergibt. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenze der Genehmigung der Vollversammlung.
- (2) Außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur soweit notwendig und sinnvoll geleistet werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) Planansätze für Investitionen sind auf das folgende Geschäftsjahr übertragbar. Planansätze für Aufwendungen können für übertragbar erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung zum Jahresabschluss.
- (4) Mehraufwendungen für Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

§ 10 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

- (1) Soweit der Hauptgeschäftsführer nicht selbst die Wirtschaftsführung übernimmt, wählt die Vollversammlung einen Geschäftsführer, der für die Wirtschaftsführung zuständig ist. Dieser ist kraft seines Amtes Beauftragter für die Wirtschaftsführung.

- (2) Dem Geschäftsführer für die Wirtschaftsführung obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans sowie die Ausführung des Wirtschaftsplans, das Controlling der Finanzdaten und die Aufstellung des Jahresabschlusses.
Der Geschäftsführer für die Wirtschaftsführung ist bei allen Maßnahmen von wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
Bei Ausführung des Wirtschaftsplans kann er Aufgaben auf andere Bedienstete übertragen.
Unabhängig davon trägt jeder Geschäftsführer die wirtschaftliche Verantwortung für seinen Geschäftsbereich.

IV. Teil: Buchführung, Rechnungslegung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling und Rücklagen

§ 11 Buchführung

Die Handwerkskammer Dortmund führt ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung. Soweit sich aus dieser Finanzordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Dritten Buchs, Erster Abschnitt des Handelsgesetzbuches (Vorschriften für alle Kaufleute) sinngemäß.

Für die Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sind Aufgabenstellung und Organisationserfordernisse der Handwerkskammer zu beachten. Näheres regelt u. a. die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Handwerkskammer Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Die Handwerkskammer Dortmund stellt innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr auf. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, soweit sie für die Handwerkskammer Dortmund als Körperschaft des öffentlichen Rechts sinnvoll sind.
- (2) Der Jahresabschluss hat, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln
- (3) Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht.
- (4) Die Vollversammlung beschließt über die Abnahme des Jahresabschlusses. Dies umfasst die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung auf Antrag des Vorstands und nach Stellungnahme durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 13 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

- (1) Die Handwerkskammer Dortmund führt eine Kosten- und Leistungsrechnung durch, die eine betriebswirtschaftliche Steuerung sowie die betriebsinterne Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit von Betriebseinheiten ermöglicht. Bei der Durchführung der Kostenrechnung ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten.

- (2) Ergänzend zu den, durch die kaufmännische Software generierten, revisionssicheren Controllingreports auf Basis der gebuchten Ist-Zahlen pro Periode, können geeignete Auswertungen pro Geschäftsbereich eingerichtet oder Kennzahlen ermittelt werden.
- (3) Die Daten der Buchhaltung und der Kosten- und Leistungsrechnung werden durch eine Stabsstelle Controlling analysiert. Die Stabsstelle stellt der Leitungsebene gezielte Steuerungsinformationen zur Verfügung.

§ 14 Liquide Mittel für Rücklagen und andere zweckgebundene Finanzmittel

- (1) Die Bildung angemessener Rücklagen gehört zu einer geordneten Wirtschaftsführung. Rücklagen können deshalb für einen sachlichen Zweck und auf Grundlage einer nachvollziehbaren und sachgerechten Schätzung gebildet werden. Die der Schätzung zugrunde liegenden Annahmen sind regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Der Beschluss über die Rücklagen ist gleichzeitig mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan zu fassen. Die Art und Höhe der Rücklagen, deren sachliche Begründung und der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme sind gesondert darzustellen und hinreichend zu konkretisieren.
- (3) Zur unterjährigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und zur Vermeidung von Kassenkrediten erfolgt die Inanspruchnahme einer allgemeinen Rücklage, die insbesondere dazu dient, den regelmäßigen Bedarf an Betriebsmitteln sowie etwaige Einnahmeverzögerungen oder –ausfälle zu decken. Der Grundsatz der Schätzgenauigkeit bleibt unberührt.
- (4) Rücklagen sind baldmöglichst aufzulösen falls und soweit der Verwendungszweck entfällt.
- (5) Werden Finanzmittel ausdrücklich für bestimmte sachliche Zwecke oder als Sondervermögen gehalten, werden sie auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Auf der Passivseite der Bilanz sind in gleicher Höhe entsprechende Rückstellungen zu bilden.
- (6) Bei der längerfristigen Anlage von Kapital aus den Rücklagen ist auf ausreichende Sicherheit und angemessenen Ertrag zu achten. Darüber hinaus müssen die Mittel im Bedarfsfall rechtzeitig zur Verfügung stehen. Zur Gewährleistung dieser Anforderungen erlässt der Vorstand eine Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen, die insbesondere Anlagerahmen, Anlageziele und Anlagegrundsätze festlegt.

V. Teil: Jahresabschlussprüfung

§ 15 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Die Handwerkskammer Dortmund hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung durch eine unabhängige externe Stelle (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss prüfen zu lassen.
- (2) Bei der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sinngemäß zu beachten.
- (3) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft legt der Handwerkskammer Dortmund einen testierten Prüfbericht vor. Eine Ausfertigung des Prüfberichts leitet die Handwerkskammer Dortmund der Aufsichtsbehörde zu.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss in eigener Verantwortung. Er hat ein Recht auf Einsicht in alle Bücher. Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt und soll in die Prüfung einbezogen werden. Weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderem Anlass bleiben unbenommen. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet unter Einbeziehung des Vorstands der Vollversammlung über die Ergebnisse seiner Prüfung.
- (5) Die Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
- (6) Die Handwerkskammer Dortmund genügt mit der Einstellung von Informationen aus dem Jahresabschluss auf ihrer Webseite ihrer Veröffentlichungsverpflichtung.

VI. Teil: Ergänzende Vorschriften

§ 16 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Erlöse und Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu realisieren.
- (2) Zu anderen Zwecken als zur Aufgabenerfüllung der Handwerkskammer und zur Deckung der Betriebsaufwendungen dürfen weder Beiträge erhoben, noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.
- (3) Soweit gesetzlich nicht anderweitig geregelt, sind Zuweisungen an andere Einrichtungen des Handwerks nur auf der Grundlage schriftlicher Verträge zulässig.

§ 17 Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der Handwerkskammer nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Arbeitsvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.

§ 18 Finanzielle Vorleistungen

Eine Ausgabe, die sich auf den Wirtschaftsplan bezieht, darf nur als finanzielle Vorleistung behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist. Eine finanzielle Vorleistung muss bis zum Ende des Wirtschaftsjahres abgewickelt sein. Begründete Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Beauftragten für die Wirtschaftsführung.

§ 19 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Baumaßnahmen, Ausschreibungen, größere Beschaffungen

- (1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist ein Beschluss der Vollversammlung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Im Vorfeld ist eine Wertermittlung durchzuführen.
- (2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer in absehbarer Zeit erforderlich sind.

-
- (3) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.
 - (4) Baumaßnahmen sind ab einer Höhe von 250.000 € separat und in ihrer Gesamtheit durch die Vollversammlung zu beschließen. Ausgenommen sind Instandhaltungen und Reparaturen.
 - (5) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn – soweit erforderlich - die behördlichen Baugenehmigungen vorliegen und die Finanzierung gewährleistet ist.
 - (6) Der Vorstand wird ermächtigt eine Vergaberichtlinie zur Vergabe von Aufträgen zu erlassen, die Näheres zu nationalen Auftragsvergaben bestimmt.

§ 20 Kreditermächtigungen

Durch Beschluss des Wirtschaftsplans wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

VII. Teil: Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (HKRO) vom 1. Dezember 1998, zuletzt geändert mit Genehmigung vom 12. Dezember 2016, außer Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 29.06.2017 erteilt worden (AZ: 107/IA1 – 34-17/04).

Dortmund, 6. Juli 2017

Präsident
Berthold Schröder

Hauptgeschäftsführer
Ernst Wölke